



Allgemeine Lieferbedingungen für Landmaschinen und Fahrzeuge

Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/79 zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

Allgemeines

Die vorliegenden Lieferbedingungen für Landmaschinen und Fahrzeuge (im folgenden Lieferbedingungen genannt) legen die Rechte und Pflichten der am Vertrag beteiligten Parteien fest. Sie bilden daher die rechtliche Grundlage dieser Verträge und werden sämtlichen Geschäften der Stöckl GmbH (im folgenden Lieferer genannt) betreffend Landmaschinen und Fahrzeuge sowie weiters betreffend Ersatzteile, Zubehör und auch die Ausführung von Arbeitsaufträgen zugrunde gelegt, soweit nicht ausdrücklich schriftliche Sondervereinbarungen abgeschlossen werden. Vom Besteller vorgeschriebene, anders lautende Bedingungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Lieferers gültig.

1. Umfang und Annahme des Auftrages

Bestellungen bedürfen der schriftlichen Annahme seitens des Lieferers. Die Annahme bleibt dem Lieferer frei. Bestellungen werden nach Maßgabe und Umfang der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. EDV-mäßig erstellte Auftragsbestätigungen bedürfen keiner Unterschrift. Nebenabreden und Änderungen sind nur wirksam, wenn vom Lieferer schriftlich bestätigt worden sind. Der Besteller anerkennt durch die Übernahme der Lieferung, dass diese Lieferbedingungen vertragsgegenständlich sind und allfällige entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers nicht anzuwenden sind. Technische Angaben (Maße, Gewichte, Leistungen, etc.) sowie Abbildungen sind nur als annähernd anzusehen. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Tritt der Besteller nach rechtsverbindlich erteiltem Auftrag gleich aus welchem Grunde auch immer – vom Kauf zurück, steht dem Lieferer das Recht zu, bei marktgängigen Waren ein Abstandsgeld (Stornogebühr) in der Höhe von 10 % des Verkaufspreises zu begehren, bei nichtmarktgängigen Waren zusätzlich auch den Ersatz unserer aufgelaufenen Herstellungskosten, wogegen in diesem Fall die angearbeiteten Teile dem Besteller zur Verfügung stehen.

2. Lieferfrist

Alle angegebenen Liefertermine sind unverbindlich, beziehen sich auf die Fertigstellung im Werk, Lieferfristen beginnen mit Auftragsbestätigung, beides unter der Voraussetzung, dass der Besteller alle für die Auslieferung bzw. Ausführung erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Einfuhrgenehmigungen, Bankgarantien, etc.) erbracht und sonst seine Vertragsverpflichtung erfüllt hat. Teillieferungen sind zulässig; unvorhergesehene Ereignisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen und Ausschuss werden – im eigenen Werk oder bei UnterpLieferern – verlängern die Lieferfrist angemessen, sofern die Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des ganzen Vertrages oder des demnächst fällig werdenden Teiles des Vertrages einwirken. Das Rücktrittsrecht des Lieferers im Falle höherer Gewalt wird hierdurch nicht berührt. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Der Vertrag gilt mit Versandbereitschaft erfüllt. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so bezahlt er dem Lieferer die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Fakturierung und Zahlungstermin bleiben dadurch unberührt.

3. Preise

Die Preise gelten, wenn nicht anders angegeben, in Euro und es kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu sowie alle sonstigen Gebühren, Abgaben, Steuern, Zölle etc. Sie gelten als Richtpreise ab Werk, ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung. Es wird der im Zeitpunkt der Lieferung geltende Preis in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen

Mangels besonderer Vereinbarungen sind die Zahlungen bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers prompt zu leisten. Nur solche Zahlungen haben Gültigkeit, die unmittelbar an den Lieferer erfolgen. Bei

Zahlungsverzug sowie nicht termingerechter Wechseleingabe sind, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, Verzugszinsen ab Fälligkeit der Zahlung resp. gefordertem Zeitpunkt der Wechselhergabe in Höhe der bankmäßigen Sollzinsen oder höherer gesetzlicher Zinsen, zuzüglich Kosten und Spesen zu bezahlen. Werden Wechsel und Schecks angenommen, so erfolgt dies nur zahlungshalber, und haftet der Lieferer, sofern sie auf Nebenplätze ausgestellt sind, nicht für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung. Werden fällige Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet und kommt der Besteller trotz Zahlungsaufforderung mit 8-tägiger Nachfristsetzung der Zahlungsverpflichtung nicht nach, werden vereinbarte Wechsel nicht rechtzeitig dem Lieferer gegeben oder geht ein Wechsel mangels Zahlung zum Protest, so wird der gesamte noch offene Restbetrag einschließlich der noch laufenden Wechsel, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf, zu sofortigen Bezahlung fällig. Wenn dem Lieferer zur Kenntnis gelangt, dass die Kreditwürdigkeit des Bestellers keine genügende Sicherheit für die Bezahlung bietet, so bei Wechselprotesten, Pfändungen etc. tritt die sofortige Fälligkeit aller aus der gesamten Geschäftsbeziehung noch offenen Forderungen ein, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Weitere Lieferungen können von einer Vorausleistung des Bestellers abhängig gemacht werden. Etwaige Beanstandungen berechtigen nicht die Zurückhaltung fälliger Zahlungen. Die Aufrechnung mit nicht anerkannten Gegenansprüchen irgendwelcher Art, die Ausübung des Rückbehaltungsrechts sowie die Abtretung von Forderungen des Bestellers gegen den Lieferer sind ausgeschlossen. Kosten für Bankgarantien, Bürgschaften, Inkassogebühren etc. gehen mangels anderer Vereinbarungen zu Lasten des Bestellers. Die Skontokondition kann vom Besteller nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass alle älteren Rechnungen beglichen sind. Zahlungen des Bestellers ohne Angabe einer Zahlungswidmung werden nach Maßgabe der chronologischen Fälligkeiten der Forderung verwendet. Dem Lieferer bleibt es frei, die Forderungen gegen den Besteller zu zedieren. Der Lieferer ist in allen vorstehenden Fällen jederzeit berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers die gelieferten Waren entweder zurückzunehmen, um sie in freier Verfügung auf Rechnung des Bestellers bestmöglich zu verwerten, oder nur zur Sicherstellung zu verwahren, ohne dass dadurch der Besteller von der Erfüllung des Vertrages befreit wird oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann. Ersatzteile werden im Allgemeinen nur gegen Nachnahme geliefert.

5. Rücktrittsrecht vom Vertrag

Der Lieferer behält sich das Recht vor, von Bestellungen vor erfolgter Lieferung ganz oder teilweise zurückzutreten, falls dem Lieferer die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheint, ohne dass dem Besteller, auch bei Vorauszahlung, ein Recht auf Schadenersatz zusteht.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren vor, bis die Forderung des Lieferers gegen Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten beglichen ist. Dies auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen des Lieferers in einer laufenden Rechnung geführt werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 6.2. Bedient sich der Besteller der Vermittlung einer Finanzierungsgesellschaft oder eines Kreditinstitutes, so ist er verpflichtet, diesem Kreditinstitut ausdrücklich davon Mitteilung zu machen, dass dem Lieferer das Eigentum an der Ware so lange zusteht, bis der gesamte Preis mit den entstanden Zinsen und Kosten gezahlt worden ist.
- 6.3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises darf der Besteller die Ware nicht verpfänden, bei sonstigen Verfügungen durch dritte Hand muss der Besteller sofort den Lieferer benachrichtigen.
- 6.4. Der Eigentumsvorbehalt wird durch Zahlungen Dritter, insbesondere durch Zahlungen von Wechselgiranten nicht aufgehoben. Insoweit gehen die Rechte des Lieferers auf den Zahlenden über.
- 6.5. Trotz des Eigentumsvorbehalts trägt der Besteller die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware. Sofern nicht der Besteller die abgenommene Ware ausreichend versichert hat, kann der Lieferer die gelieferten Gegenstände auf Kosten des Bestellers gegen Schadensfälle in der üblichen Weise versichern.
- 6.6. Im Übrigen ist die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich und schonend zu gebrauchen, ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten.

- 6.7. Soweit die Ware zum Weiterverkauf geliefert wird, gilt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt und der Besteller darf einen Verkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware nur dann vornehmen, wenn er a) gleichzeitig die Kaufpreisforderung im Umfang des beim Lieferer hierauf noch aushaftenden Betrages an den Lieferer zediert und die Zession in seinen Büchern anmerkt. b) bei Barzahlung den Kaufpreis abgsondert für den Lieferer inne hat.
- 6.8. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Sofern der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann der Lieferer verlangen, dass ihm der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 6.9. Wenn die gelieferte Waren Bestandteile werden, erfolgt die Abtretung im Verhältnis ihres Wertes zur Gesamtsache.
- 6.10. Der Lieferer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Säumigkeit des Bestellers mit Zahlungen oder Verschlechterung der Kreditwürdigkeit jederzeit und an jedem Ort einzuziehen sofern der Besteller keine geeigneten vom Lieferer anerkannten Sicherheiten beibringt.
- 6.11. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- 7. Gefahrenübergang und Versand**
Die Gefahr geht ab Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Der Versand erfolgt auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Bestellers.
- 8. Vorkaufsrecht**
Der Besteller räumt für den Fall der Liquidation, des Ausgleiches, des Konkurses oder der Schließung des Betriebes dem Lieferer das Vorkaufsrecht an den Beständen der Erzeugnisse des Lieferers ein.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat der Verkäufer für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen.
- 9.2. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von einem Jahr bei einschichtigem Betrieb ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetreten sind.
- 9.3. Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl: a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern; b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen; c) die mangelhaften Teile ersetzen; d) die mangelhafte Ware ersetzen.
- 9.4. Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr 9. Gewährleistung:
- 9.5. Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung.
- 9.6. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 9.7. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung. Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von

dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

- 9.8. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

10. Haftung

- 10.1. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.
- 10.2. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 10.3. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch den Verkäufer nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

11. Folgeschäden

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.

12. Bearbeitungsgebühren

- 12.1. Für Ausstellung eines Typenschein- Duplikates oder für Ausstellung von Fahrzeugpapieren bei Gebrauch- Importen EUR 120,- exkl. MwSt.
- 12.2. Für Retourwaren:
- bis zu einem Bruttowert der Retourware von EUR 150,- exkl. MwSt. eine Gebühr von EUR 13,- exkl. MwSt.
 - bis zu einem Bruttowert der Retourware von EUR 400,- exkl. MwSt. eine Gebühr von EUR 32,- exkl. MwSt.
 - ab einem Bruttowert der Retourware von EUR 400,- exkl. MwSt. eine Gebühr von EUR 52,- exkl. MwSt.

13. Kommissionswaren

Der Besteller haftet für den Verlust und die Beschädigung der in seiner Verwahrung befindlichen Ware sowie die Folgen unsachgemäßer Lagerung, es sei denn, dass der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnten.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung, Zahlung und alle anderen beiderseitigen Verpflichtungen ist Zell am Ziller. Den Rechtsbeziehungen ist das österreichische Recht zugrunde zu legen. Der Lieferer ist berechtigt, auch das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen. Der Vertrag bleibt auch dann verbindlich, wenn einzelne seiner Bestimmungen unwirksam werden.